

Heimordnung

gem. § 16 StHG, BGBl Nr. 291/1986 idF BGBl I Nr. 24/1999

„Campushotel Hall in Tirol“

TCC Studentenheim GmbH, Eduard Wallnöfer-Zentrum II, A-6060 Hall in Tirol

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Heimträger
2. Benützung des Studentenheims
3. Zimmer und Gemeinschaftsräume
4. Besuchsordnung
5. Heimorgane
6. Heimvollversammlung
7. Wahlordnung der Heimvertretung
8. Schlichtungsausschuss
9. Schlussbestimmungen

Gender-Klausel

Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Präambel

Da die Heimordnung grundsätzlich unter Beachtung des Heimstatuts der TCC Studentenheim GmbH, in dem die wesentlichsten Punkte, insbesondere die Benützung der Küchen und der Gemeinschaftsräume, die Besuchsordnung und Richtlinien über die Veränderung des Heimplatzes und den Betrieb elektrischer Geräte, bereits geregelt sind, zu erstellen ist sowie die geltenden allgemein festgelegten Sicherheits- und Ordnungsvorschriften zu beachten hat, finden sich an den entsprechenden Stellen Querverweise auf die Bestimmungen des Heimstatuts der TCC Studentenheim GmbH, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Heimordnung bilden.

1. Heimträger

Heimträger ist die TCC Studentenheim GmbH.

Sämtliche nach den Bestimmungen des StHG erforderlichen Informationen an die Studierenden erfolgen in Vertretung des Heimträgers durch die Heimleitung direkt an die Studierenden per E-Mail oder in Form von Anschlägen an den dafür vorgesehenen, markierten Stellen im Studentenheim.

2. Benützung des Studentenheims

- a) Die Aufnahme bzw. Gewährung/Vergabe eines Heimplatzes erfolgt gemäß den Richtlinien nach Punkt 5 des Heimstatuts.
- b) Die Heimbewohner sind angehalten, den Heimplatz sowie die Gemeinschaftsräume sorgsam zu behandeln und auf Sauberkeit zu achten (Haftungsverhältnisse Punkt 13 Heimstatut).
- c) Die eingegangene Post wird im Postkasten hinterlegt. Insbesondere bei Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften ist es zweckmäßig, die aktuelle Zimmernummer anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Heimleitung aus haftungstechnischen Gründen keinerlei Pakete oder Einschreiber für die Heimbewohner entgegennimmt. Schriftstücke/Dokumente, die die Heimleitung im Postfach des Benützers deponiert, gelten als zugestellt.
- d) Für die Verwendung elektrischer Geräte gilt Punkt 9 des Heimstatuts.
- e) Beschwerden, Wünsche und Anregungen können an die Heimvertretung oder die Heimleitung gerichtet werden.
- f) Besondere Vorfälle (Unfälle, Krankenhausaufenthalte, längere Abwesenheit, usw.) sind der Heimleitung zu melden.
- g) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume richtet sich nach Punkt 9 des Heimstatuts.
- h) Zur Durchführung religiöser Veranstaltungen wird festgehalten, dass die freie Religionsausübung in den privaten Zimmerräumlichkeiten unter Beachtung der sonstigen Vorschriften gestattet ist. Die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsräumlichkeiten für religiöse Veranstaltungen erfolgt unter der Bedingung der Gleichbehandlung sämtlicher Heimbewohner nur mit Zustimmung des Heimträgers, ist jedoch grundsätzlich nicht vorgesehen.

3. Zimmer und Gemeinschaftsräume

- a) Für den Heimbetrieb stehen die Heimplätze, die Aufenthaltsräume, die Gemeinschaftsküchen, die Gemeinschaftswaschküche und der Fahrradkeller zur Verfügung. Explizit ausgenommen ist der Veranstaltungsraum im Tiefgeschoss. Jeder Benützer wird ersucht, das gesamte Inventar des Studentenheims mit größter Sorgfalt zu behandeln (Punkt 9 Heimstatut).
- b) Der Benützer hat den Heimplatz in einem sauberen, hygienischen und ordentlichen Zustand zu halten und von sich aus mindestens einmal pro Semester eine Grundreinigung durchzuführen.
- c) Der Tausch von Einrichtungsgegenständen zwischen den einzelnen Heimplätzen bzw. den Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet. Die Veränderung des Zimmers bedarf der Zustimmung der Heimleitung.
- d) Der Zutritt zu fremden Heimplätzen ist nur mit Zustimmung der dortigen Bewohner erlaubt. Um Diebstähle zu vermeiden, sind Heimplätze beim Verlassen stets zu versperren. Vom Heimträger bevollmächtigten Personen ist der Zutritt nach vorheriger Ankündigung zu gestatten.
- e) Alle Heimplätze werden als Nichtraucherzimmer geführt. Im gesamten Gebäude herrscht generelles Rauchverbot (Punkt 23 Heimstatut). Rauchen ist auf dem Gelände des Studentenheimes generell nur an den dafür eigens vorgesehenen Plätzen und unter Wahrung der Sauberkeit zulässig.
- f) Fahrräder sind im Fahrradabstellraum abzustellen (Punkt 25 Heimstatut).
- g) Für die Abhaltung von Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Heimstatuts Punkt 15.
- h) Sonstige Gegenstände dürfen in den allgemeinen Räumen des Heimes nicht abgestellt werden; diese werden sonst auf Kosten des Heimbewohners von der Heimleitung entfernt (Punkt 17 Heimstatut).
- i) In den Räumlichkeiten des Studentenheimes dürfen von den Heimbewohnern keine Gewerbe oder gewerbeähnliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

4. Besuchsordnung

- a) Der Benützer hat das Recht ungehindert Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen in der Zeit zwischen 07:00 und 24:00 Uhr zu empfangen (Punkt 19 Heimstatut).
- b) Die Heimbewohner haben dafür zu sorgen, dass sich etwaige Besucher entsprechend der Heimordnung und des Heimstatutes verhalten.
- c) Das Übernachten von hausfremden Personen im Studentenheim ist nach Anmeldung bei der Heimleitung (innerhalb der regulären Büroöffnungszeiten) erlaubt.

5. Heimorgane

- a) Die Organe der studentischen Interessensvertretung bestehen aus
 - a. der Heimvollversammlung sowie
 - b. der Heimvertretung.
- b) Sämtliche Heimbewohner des Campushotels Hall in Tirol bilden die Heimvollversammlung.
- c) Die Heimvertretung besteht aus mindestens drei, aber maximal fünf Personen, nämlich
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Vorsitzenden-Stellvertreter,
 - c. dem Kassier sowie
 - d. allenfalls zwei weiteren Mitgliedernund hat bis spätestens 7. November eines Jahres im Rahmen der ordentlichen Heimvollversammlung neu gewählt zu werden. Zudem sind im Rahmen der ordentlichen Heimvollversammlung gereiht mindestens zwei weitere Personen zu wählen, die im Falle des Auszuges oder der Zurücklegung der Funktion eines Heimvertretungsmitgliedes in der genannten Reihenfolge als weitere Mitglieder in die Heimvertretung nachrücken.
- d) Die Heimvertretung vertritt die Interessen der Heimbewohner und hat sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen wahrzunehmen.
- e) Die TCC Studentenheim GmbH hat den Vorsitzenden der Heimvertretung über wesentliche Angelegenheiten, die das Studentenheim betreffen, zu informieren.
- f) Die weiteren Regelungen gemäß § 16 StHG werden in einer eigenen Geschäftsordnung der Heimvertretung getroffen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Heimordnung bildet. Die Erlassung oder Änderung der Geschäftsordnung ist nur nach Anhörung des Heimträgers zulässig.

6. Die Heimvollversammlung

- a) Sämtliche Bewohner des Campushotels Hall in Tirol bilden die Heimvollversammlung.
- b) Die ordentliche Heimvollversammlung wird durch den Heimsprecher/Vorsitzenden mindestens einmal pro Studienjahr, regelmäßig spätestens zum 7. November, einberufen.
- c) Der Heimsprecher/Vorsitzende ist zudem binnen drei Wochen zur Einberufung einer außerordentlichen Heimvollversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Heimbewohner mit ihrer Unterschrift und Zimmernummer oder der Heimträger dies verlangen.
- d) Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Heimvollversammlung durch schriftlichen Aushang an einem allgemein zugänglichen Ort des Studentenheimes, der für Aushänge vorgesehen ist, und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte (Beispielsweise:
 - Eröffnung/Begrüßung durch den Heimsprecher/Vorsitzenden
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Heimsprecher/Vorsitzenden
 - Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Heimversammlung
 - Bericht der Heimvertretung
 - Prüfbericht durch die beiden Kassaprüfer und Entlastung der Heimvertretung durch die Vollversammlung
 - Beschlusspunkte (von der Heimvertretung auf die TO zu setzen)
 - Anträge (Heimvertretung, Heimträger, Heimbewohner)
 - Festlegung allfälliger Beiträge
 - Neuwahlen
 - Informationen, Anfragen, Beschwerden und Wünsche - Allfälliges)
- e) Jeder Heimbewohner sowie auch der Heimträger sind berechtigt, bis 48 Stunden vor der Sitzung bei jedem Heimvertretungsmitglied schriftlich Anträge zu Tagesordnungspunkten einzubringen. 24 Stunden vor der Sitzung hat der Heimsprecher/Vorsitzende die endgültige Tagesordnung auszuhängen und der Heimleitung zur Information und Kenntnisnahme auszuhändigen.
- f) Die Beschlussfähigkeit der Heimvollversammlung ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der Heimbewohner anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so muss die Sitzung um 30 Minuten vertagt werden. Nach Ablauf von 30 Minuten ist die Sitzung in der Folge unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig und heilen zu diesem Zeitpunkt auch allfällige Formalmängel bei der Einberufung.
- g) Den Vorsitz führt der Heimsprecher/Vorsitzende.

- h) Als Schriftführer wird der Vorsitzende-Stellvertreter eingesetzt. Bei seiner Abwesenheit bestimmt der Heimsprecher/Vorsitzende einen sonstigen Schriftführer aus dem Kreis der anwesenden Heimbewohner. Der Schriftführer hat ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen und jedenfalls eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- i) Die Heimvollversammlung hat durch Wahl zwei Kassaprüfer (zur späteren Entlastung des Kassiers) zu wählen. Die Kassaprüfer haben die finanzielle Gebarung regelmäßig zu prüfen, auf der ordentlichen Heimvollversammlung Bericht zu erstatten und bei einem positiven Prüfergebnis einen Antrag auf Entlastung der Heimvertretung zu stellen. Sollten keine Beiträge eingehoben werden, kann auf die Bestellung von Kassaprüfern verzichtet werden.
- j) Im Regelfall wird mit einfacher Mehrheit (absolute Mehrheit der anwesenden Heimbewohner) über Anträge abgestimmt; die Abstimmung erfolgt dabei außer bei Wahlen durch einfaches Heben der Hand. Anträge zur Heimordnung oder Abwahl von Heimvertretungsmitgliedern sowie die Einführung sowie Änderung von Beiträgen erfordern eine 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen sowie die Anwesenheit von mindestens 50 % der Heimbewohner – eine Heilung von Formalmängeln bei der Einberufung ist für diese Beschlussgegenstände nicht vorgesehen.
- k) Über Antrag eines Heimbewohners ist die Heimvollversammlung auch befugt, der Heimvertretung entsprechende Weisungen zu erteilen. Zudem kann die Heimvollversammlung über eigenen Beschluss weitere Angelegenheiten ausdrücklich in ihren Aufgabenbereich übernehmen, sofern diese nicht gemäß § 8 StHG ausschließlich der Heimvertretung obliegen.
- l) Von jeder Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, welches spätestens eine Woche nach der Sitzung öffentlich ausgehängt werden muss. Ab dem Aushangdatum haben jeder Heimbewohner wie auch der Heimträger das Recht, schriftlich binnen einer Woche gegen das Protokoll Einspruch zu erheben. Einwände sind im Protokoll mangels Einigung über die tatsächliche Formulierung als solche kenntlich zu machen. Das Protokoll ist bei der nächsten Heimversammlung durch dieselbe jedenfalls zu beschließen.

7. Wahlordnung der Heimvertretung

- a) Sämtliche Heimbewohner haben bei der Heimvertretungswahl sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht inne. Ausgenommen vom passiven Wahlrecht sind Bewohner/Innen, die in einem familiären, persönlichen und/oder arbeitnehmerähnlichen oder sonstigen Naheverhältnis zum Heimträger bzw. dessen Eigentümer(n) stehen, und solche, die einen temporären Gastvertrag am Studentenheim haben.
- b) Sämtliche Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechts.
- c) Die Abstimmung über jede Funktion der Heimvertretung erfolgt einzeln. Sollten sich mehrere Personen für eine Funktion bewerben, wird in einem ersten Schritt eine Abstimmung durchgeführt. Diejenigen beiden Wahlwerber mit den meisten Stimmen kommen in eine Stichwahl, in welcher derjenige gewählt wird, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Im Falle des Gleichstandes sind zwei weitere Wahlgänge durchzuführen, nach deren erfolgloser Abhaltung entscheidet das Los. Die genannten Wahlmodalitäten gelten für sämtliche übrigen Funktionen sinngemäß.
- d) Für die Abgabe der Stimme ist die persönliche Anwesenheit erforderlich, eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- e) Für die Gültigkeit der Wahl wird festgesetzt, dass die Mitglieder der Heimvertretung jedenfalls Bewohner des Campushotels Hall in Tirol sein müssen und mindestens 50 % der gewählten Heimvertretung aus ordentlichen Studierenden bestehen muss.
- f) Die Wahlleitung kann aus einer oder mehreren Personen, welche ebenfalls Bewohner des Studentenheims sein müssen, bestehen und wird von der noch amtierenden Heimvertretung ausgewählt.
- g) Der Wahltermin wird durch die Wahlleitung festgelegt und mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang angekündigt. Die Wahlleitung sammelt die Wahlvorschläge/Kandidaten und leitet die Wahlversammlung.
- h) Nach der Wahl zählt die Wahlleitung die Stimmen aus und veröffentlicht das Ergebnis binnen drei Tagen mittels Aushang. Im Anschluss hat sich (binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Wahl) die neu gewählte Heimvertretung zu einer konstituierenden Sitzung einzufinden, bei welcher zumindest auch der Vorsitzende der abgewählten Heimvertretung anwesend sein muss.

- i) Über den Wahlausgang wie auch über die konstituierende Sitzung der neu gewählten Heimvertretung ist ein Protokoll zu führen und von der Wahlleitung zu unterschreiben. Die Stimmzettel sind im Original samt gezeichneten Protokollen binnen 14 Tagen bei der Heimleitung abzugeben.
- j) Einsprüche gegen die Wahl bedürfen der Schriftform und müssen binnen 7 Tagen ab Bekanntmachung/Aushang geltend gemacht werden. Die Wahlleitung hat sich binnen 7 Tagen hierzu zu äußern.
- k) Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung der Heimvertretung, der Heimvollversammlung sowie der Geschäftsführung der TCC Studentenheim GmbH (die des Heimträgers) und müssen in Schriftform erfolgen.
- l) Eine Auflösung der Heimvertretung durch die Heimvertretung selbst oder durch die Geschäftsführung der TCC Studentenheim GmbH in Abstimmung mit der Heimvertretung kann unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen lediglich aufgrund wichtiger Gründe erfolgen.

8. Schlichtungsausschuss

- a) Gemäß § 18 StHG setzt sich der zu bildende Schlichtungsausschuss wie folgt zusammen:
 - Vertreter des Heimträgers
 - Heimsprecher/Vorsitzender der Heimvertretung.
- b) Diese beiden bestellen zu Beginn des Wintersemesters den/die Vorsitzende/n auf ein Jahr.
- c) Im Übrigen richten sich die Bestimmungen zum Schlichtungsausschuss nach § 18f StHG.

9. Schlussbestimmungen

Diese Heimordnung ergeht auf Grund des StHG im Rahmen des Heimstatuts, wurde im Mai 2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Auf die Ausführungen im Heimstatut und auf die Brandschutzordnung wird verwiesen.

Diese Heimordnung bildet gemeinsam mit dem Heimstatut einen integrierenden Bestandteil des Benützungsvertrages.

Hall in Tirol, 14.05.2018



TCC Studentenheim GmbH
Geschäftsführung
Mag. Florian Koll



TCC Studentenheim
Heimvertretung (i. V. für alle Heimbewohner)
vertreten durch den Vorsitzenden Maternus Stein

